

**Kriterienkatalog
der Stadt Neumarkt-Sankt Veit
zur Errichtung von
Freiflächenphotovoltaikanlagen**



Stand vom 27.07.2023

Vorwort

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit hat als Hilfestellung für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen einen Kriterienkatalog in der Sitzung am 27.07.2023 beschlossen. Die festgelegten Prämissen werden alle 3 Jahre durch ein kleineres Gremium aus dem Stadtrat neu betrachtet und anschließend durch den gesamten Stadtrat wieder bestätigt. Eine frühere Betrachtung der Prämissen auf Grund von gesetzlichen Änderungen hält sich der Stadtrat dabei stets vor.

Jeder Projektant soll bei der Anfrage zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage den Kriterienkatalog mit der Prämissen-Liste erhalten. Bis zur Abgabe eines jeweiligen Antrages sind der Kriterienkatalog und die festgelegten Prämissen (Anlage 1) zu beachten bzw. abzuarbeiten.

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit möchte dabei klarstellen, dass jedes Projekt oder Verfahren eine Einzelfallentscheidung bleibt und soweit die kommunale Planungshoheit davon betroffen ist, nicht berührt wird. Alle Kriterien oder Punkte werden gleichwertig betrachtet. Liegen Anträge über mehrere Flächen vor, entscheidet der Stadtrat über eine sinnvolle Begrenzung. Flächen die von Seiten der Stadt Neumarkt-Sankt Veit errichtet oder beauftragt werden, tragen zur Begrenzung nicht bei.

Zu jedem Antrag wird am Tag der Behandlung des Tagesordnungspunktes vorab ein Ortstermin durch den Stadtrat stattfinden. Des Weiteren wird bei jeder Entscheidung zu Freiflächenphotovoltaikanlagen dem Stadtrat, je nach Verfügbarkeit der Daten, die aktuelle Situation zur Energieversorgung mit erneuerbaren Energien dargestellt werden.

Prämissen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen

(Anlage 1)

Prämisse	JA / NEIN
Bürgerbeteiligung an der Finanzierung der Anlage	
Die Gewerbesteuererinnahmen sind annähernd zu 100% (so hoch wie es das Steuerrecht zulässt) der Stadt Neumarkt-Sankt Veit zuzukommen. D.h. der Betriebssitz soll in das Gemeindegebiet gelegt werden. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.	
Bodenverhältnisse und Ackerzahl	
Nachweis über Beteiligung und Information aller direkten Anlieger über die Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage	
Die maximale Größe des Geltungsbereiches eines Solarparks beträgt 5 Hektar	
Plan/ Visualisierung zum Bauantrag bzw. Bauleitplanverfahren	
Die Errichtung einer Agri PV-Anlage ist angedacht	

Gesamtüberblick Freiflächenphotovoltaikanlage z. B. "In der Flur Grafing"

1. Allgemein

- Geltungsbereich max. 5 Hektar
- Einspeisezusage
- Bürgerbeteiligung
- Gewerbesteuereinnahmen für Stadt
- Nachweis über Vorabinformation der Anlieger
- Plan/ Visualisierung zum Aufstellungsbeschluss
- Ortsbesichtigung durchgeführt

Green	
Green	
	Red
Green	
	Red
Green	
	Red

2. Sichtbarkeit und Landschaftsbild

- Nicht in der Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden

Green	

3. Qualität der Böden

- Ackerzahl
- Bodenverhältnis
- Konversionsfläche

Green	
	Red
	Red

4. Umweltbelange

- Natur- und Artenschutz

	Red

5. Sicherheit

- Befestigte Feuerwehrezufahrt

Green	

6. Im Verfahren aufgekommene Punkte bzw. B

elange